Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1314747-2026-9
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.766.474

Wien, 28. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 18. September 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

A. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 (im Folgenden UVP-G 2000) wird im Hinblick auf das einheitliche konzentrierte Genehmigungsverfahren sowie die Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ausdrücklich begrüßt. Die Abschaffung der Teilkonzentration im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 und die Einführung eines vollkonzentrierten Verfahrens bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken bewirkt eine wesentliche Verfahrenseffizienz und -beschleunigung.

Da bereits mit der letzten UVP-G Novelle beinahe sämtliche Unterschiede zwischen dem vereinfachten und dem ordentlichen Genehmigungsverfahren aufgehoben wurden, trägt der nunmehr geschaffene einheitliche Verfahrenstyp für Genehmigungsverfahren zu einer klaren Verfahrensstruktur bei.

Zum Entfall der Kumulierungsbestimmungen und zu den Änderungstatbeständen (Z 3 und Z 14 (§ 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 3)

Grundsätzlich wird die Überarbeitung der bisherigen Kumulierungsbestimmungen begrüßt. In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass der aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kumulierungsbestimmungen resultierenden erheblichen Rechtsunsicherheit durch die vorgesehene Neuregelung begegnet wird.

Kritisch gesehen wird jedoch die ersatzlose Streichung der Kumulierungsbestimmungen. In Anhang III der UVP-Richtline 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (im Folgenden UVP-

Richtlinie) wird die Kumulierung mit anderen Projekten (Anhang III Z 1 lit. b) als zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten genannt. Durch die ersatzlose Streichung der Kumulierungsbestimmung unter gleichzeitiger Beibehaltung der bereits im Vertragsverletzungsverfahren als zu hoch bewerteten Schwellenwerte, besteht die Befürchtung, dass das UVP-G 2000 hinsichtlich dieses Aspektes der UVP-Richtlinie nicht entspricht.

Es sollten daher neue Tatbestände mit unionsrechtskonformen fixen Schwellenwerten in Anhang 1 geschaffen werden. Ab diesen Schwellenwerten wäre eine Einzelfallprüfung durchzuführen, die sämtliche Schutzgüter des UVP-G 2000 umfasst. Im Rahmen dieser Prüfung wären auch kumulative Auswirkungen im Sinne von Anhang III der UVP-Richtlinie zu berücksichtigen.

Derzeit ist für Änderungen von Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes bewirkt. Die Europäische Kommission hat bereits in der Vergangenheit das Kriterium von 50% des Schwellenwertes kritisiert, da dieses eine Stückelung und damit eine Umgehung der UVP-Pflicht ermöglicht. Eine Erhöhung auf 100% wird die Bedenken der Kommission nicht ausräumen können.

Insgesamt tragen diese beiden vermeintlichen Erleichterungen nicht zur Verfahrensbeschleunigung bei, sondern schaffen zusätzliche Rechtsunsicherheit und fördern weitere Rechtsmittelverfahren. Dies wird zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung:

Nach den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle des UVP-G 2000 zählt auch die Verfahrenseffizienz und -beschleunigung zu den Zielsetzungen dieser Novelle. Neben den bereits in der Novelle enthaltenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, würden folgende Maßnahmen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung maßgeblich beitragen:

Zeitpunkt der Sachverhaltsbeurteilung bzw. Alter von Beurteilungsgrundlagen:

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt, wenn es in der Sache selbst entscheidet, nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. nur etwa VwGH 24.04.2019, Ra 2018/03/0051). Dies führt in der Praxis dazu, dass insbesondere in (längeren) Beschwerdeverfahren die dem UVP-Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen (etwa Kartierungen) oft mehrfach und mit erheblichem Aufwand aktualisiert werden müssen. Dies führt zu erheblichen Zeit- und Kostenaufwänden sowie zu Mehrfachbelastung von Gerichten, Behörden und Parteien.

So wurde etwa in einem BVwG-Verfahren eingefordert, alle Gebäudedaten zu aktualisieren. Nachdem diese mehrmonatige Arbeit erledigt worden war, wurde vorgebracht, dass die Tierkartierung mittlerweile zu alt sei. Auch dieser Forderung kam das BVwG nach. Im weiteren Verlauf folgten noch eine Reihe weiterer Überarbeitungen, wie z.B. die des Grundwassermodells und des Verkehrsmodells. Letztlich sind einige Untersuchungen allein durch die zahlreichen Verbesserungsaufträge und den damit verbundenen zeitlichen Aufwand veraltet geworden.

Ähnlich wie bei der Beurteilung des Standes der Technik, für welchen nach § 12 Abs. 7 UVP-G 2000 der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage maßgeblich ist, könnte auch hier eine wesentlich

verfahrensbeschleunigende Regelung getroffen werden. Beispielsweise könnte für die Entscheidung des BVwG der Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage der behördlichen Entscheidung maßgeblich sein oder normiert werden, dass Unterlagen auch ein gewisses Alter haben können.

In diesem Sinne ist auch den Erläuterungen zu Z 23/24, 7, zu entnehmen: „Im Zusammenhang mit der verspäteten Nachforderung ist zu beachten, dass ein unbedingtes Aktualisierungsgebot betreffend die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung, insbesondere die Daten über den Umweltzustand gemäß § 6 Abs. 1 Z 3, nicht gilt. Die Daten müssen lediglich umfassend und aktuell genug sein, um der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zugrunde gelegt werden zu können. Grundsätzlich können daher auch ältere Gutachten bzw. Messberichte herangezogen werden, sofern die Eignung von sachverständiger Seite bestätigt wird."

Sachverständigenwesen:

In der behördlichen und gerichtlichen Praxis zeigt sich, dass Fragen an Sachverständige häufig viel Raum einnehmen. Dies teilweise deshalb, weil Fragen wiederholt zugelassen werden, aber auch, weil die Gutachtenserstattung oft erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt.

Zu überlegen wäre daher die Gutachtenserstellung vor der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG. Das Gutachten wäre dann den Parteien zuzustellen, sodass diese bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung Fragen an die Sachverständigen formulieren können. Dies würde einerseits der Vorbereitung der Parteien als auch der Sachverständigen dienen, andererseits eine bessere Strukturierung und somit Beschleunigung der mündlichen Verhandlung erlauben.
Im Falle von offenen Fragen kann auch eine ausdrückliche Beantragung der Sachverständigenladung für die mündliche Verhandlung vor dem BVwG angedacht werden. Dies würde zu einer Entlastung der nicht für das konkrete Verfahren benötigten Sachverständigen und damit des Sachverständigenwesens insgesamt führen. Zudem wäre damit eine Kostenersparnis verbunden.

Säumnisbeschwerdeverfahren:

In BVwG-Verfahren vergehen oft Monate ohne erkennbare Tätigkeit. Häufig ist eine grundsätzliche Rechtsfrage ursächlich, über deren Lösung oder Relevanz im Verfahren unterschiedliche Meinungen vorherrschen. Auch Sachverhaltsfragen werden oft nur zögerlich geklärt, um allfällige Verfahrensfehler zu vermeiden. Der derzeit vorgesehene Fristsetzungsantrag an den VwGH schafft keine wirksame Abhilfe, weshalb die bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014 vorgesehene echte Säumnisbeschwerde auch bei der verwaltungsgerichtlichen Säumnis wieder eingeführt werden sollte.

B. Zu Städtebauvorhaben

Im vorgeschlagenen Entwurf des § 3 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1."; dies entspricht dem bisherigen letzten Satz des Abs. 3. Bereits in der Stellungnahme des Landes Wien vom September 2022 im Begutachtungsverfahren zur Novelle BGBl I 26/2023 wurde ausgeführt, dass die Unterscheidung zwischen „Bauvorhaben" in UNESCO-Welterbestätten und sonstigen Städtebauvorhaben systematisch nicht nachvollziehbar ist, da gerade die lit. e der vollständigen Umsetzung des Tatbestands „Städtebauprojekte" im

Sinne der UVP-Richtlinie dient. Kriterien für eine Abgrenzung zwischen den Begriffen „Bauvorhaben“ und „Städtebauvorhaben“ sind nicht erkennbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hier unterschieden wird und warum gerade für (Städte-) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten eine Vollkonzentration angeordnet wird, obwohl hiefür keine sachliche Begründung ersichtlich ist. Von einer Vergleichbarkeit der Tatbestände der Z 18 geht auch der Novellierungsvorschlag aus, wenn er für diese Vorhaben weder eine Abnahmeprüfung noch eine Nachkontrolle vorsieht (vgl Z 89 der Novellierungsanordnung).

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 sollte daher zu lauten: „Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1.“. In diesem Sinne wären auch § 17 Abs. 10 und § 21 Abs. 5 UVP-G 2000 anzupassen.

Zum Begriff der Neuerschließung:

Der Begriff der „Erschließung“ des betroffenen bzw. erfassten Gebietes sollten näher klargestellt werden. Gemäß dem Tatbestand wird nicht auf das „Städtebauvorhaben“, sondern auf die „Neuerschließung“ von Städtebauvorhaben abgestellt.

Gemäß den Erläuterungen zur Novelle des UVP-G 2000 mit BGBl I Nr. 26/2023 sollen neue großflächige Städtebauvorhaben erfasst werden. Als klassisches Städtebauvorhaben sei die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür erforderlichen Einzelbewilligungen) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. Dies ist sinngemäß wohl auch für den „kleinen“ Tatbestand anzunehmen. Die Tatbestände sind als Neuvorhaben konzipiert. Änderungen von Städtebauvorhaben werden nicht erfasst, da neu anschließende Bauvorhaben als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt „verschmelzen“.

Es sollte von der Verwendung des Wortes “Neuerschließung” abgesehen werden. Das Wort “Neuerschließung” lässt eine Verbindung zum alten Begriffsverständnis des Tatbestandes “Städtebauvorhaben” insbesondere zum Tatbestandsmerkmal “Erschließungsvorhaben” aufleben, wodurch sich auch nach der Novelle die ungeklärte Frage stellt, was ein “Erschließungsvorhaben” ist. Es wäre auch im Sinne des Vorworts zu Anhang 1 der dort zu findende Begriff “Neuerrichtung” wesentlich zutreffender und systematischer. Zusätzlich ist zu bedenken, dass die UVP-Richtlinie keine Einschränkung auf die bloße “Neuerschließung” von Städtebauprojekten kennt, wodurch auch der novellierte Tatbestand “Städtebauvorhaben” unionsrechtswidrig erscheint.

Dies sollte zur Vereinfachung der Vollziehung weiter klargestellt werden.

Abgrenzung zum Detailprojekt und etwaiger Projektänderungen:

Die Prüfung der UVP-Pflicht für Städtebauvorhaben sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen, d.h. vor den erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungen. Die Vorhabensbestandteile müssen sich laut Erläuterungen in vergleichbaren Stadien der Planung bzw. Detaillierung befinden. Hinsichtlich dieses Kriteriums der Vergleichbarkeit werde zu beachten sein, ob die durch die Vorhabensbestandteile zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits so konkretisiert und beurteilt werden können, dass eine gemeinsame Beurteilung im UVP-Verfahren möglich ist. Damit die Genehmigungsfähigkeit in einem UVP-Verfahren beurteilt werden kann, sollten demnach umweltrele-

vante Angaben zur Flächeninanspruchnahme (Bruttogeschoßflächen, Grundflächen, versiegelte Flächen, Grünflächen), Stellplatzanzahl, Ver- und Entsorgungskonzept für Energie, Wasser, Abfall, Verkehrskonzept, maximale Bauhöhen, exemplarische Darstellung der Gebäude, Tiefbaumaßnahmen vorliegen.

Es ergeben sich daher Herausforderungen und Unklarheiten zur Abgrenzung des bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden Vorhabens und des bzw. der nachfolgenden Detailprojekte, wie auch der Wechselwirkung bei nachfolgenden Abänderungen oder Erweiterungen dieser Detailvorhaben.

Fraglich ist etwa, ob baurechtlich vorgesehene Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen zur Erweiterung bzw. Abweichung von normierten Bebauungsmöglichkeiten hier bereits mit zu berücksichtigen sind. So können gemäß § 69 der Bauordnung für Wien mit Ausnahmegenehmigung Abweichungen von Bebauungsbestimmungen gewährt werden, die etwa auch zu einer Erweiterung oder Verlagerung verbauter Flächen oder Erweiterung der Gebäudehöhe und Kubatur führen können. Derartige Verfahren sind an komplexe Voraussetzungen geknüpft und in der Vorabbeurteilung schwierig. Sie dienen aber unter anderem auch einer zeitgemäßeren Nutzung und Ausgestaltung von Projekten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestünde baurechtlich auch ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung.
Zu bemerken ist auch, dass etwa reine Baumaßnahmen im Zuge der Bauausführung nicht Gegenstand baubehördlicher Verfahren und Projekte sind. Hinsichtlich des genannten Beurteilungskriteriums der Tiefbaumaßnahmen sollte daher klargestellt werden, ob es sich dabei um dauerhafte bzw. verbleibende Gebäudeteile handelt (zB Tiefgarage) oder auch um sonstige Baumaßnahmen in Boden und Untergrund.

Es sollte daher auch verdeutlicht werden, ob gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten zu Ausnahmegenehmigungen mit zu berücksichtigen sind oder keine Wirkung auf bereits erteilte UVP-Bewilligungen haben und von diesen jedenfalls weiter gedeckt sind.

<u>Erkennbarer Gesamtwille zur Ausführung:</u>

Ein Gesamtwille zur Ausführung des Städtebauvorhabens muss zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbar sein, das heißt, das Vorhaben muss hinsichtlich seiner Größe klar abgrenzbar sein und einer gemeinsamen/gesamthaften Planung unterliegen. Die Vorhabensbestandteile müssen sich in vergleichbaren Stadien der Planung bzw. Detaillierung befinden.

Da Projekte zwar vielfach auf einer grundsätzlichen Stadtplanung als Basis gründen aber von unterschiedlichen Projektwerber*innen verfolgt werden, wird die Verdeutlichung und Ermittlung eines auf die Ausführung gerichteten Gesamtwillens auf Schwierigkeiten stoßen. So werden sich die Vorhabensbestandteile vielfach nicht in vergleichbaren Stadien der Planung bzw. Detaillierung befinden. Gleichfalls wird nicht immer eine Dach-Planung durch eine federführende Dachorganisation bzw. -gesellschaft gegeben sein. Fraglich ist, ob sich einzelne Projektträger*innen daher in verstärktem Maße gefordert sehen würden, zusätzliche Dachstrukturen zu bilden und zu betreiben, um einen einheitlichen Gesamtwillen zu verdeutlichen.

Gerade städtebauliche Vorhaben und Entwicklungen umfassen eine Vielzahl an Bauvorhaben kleiner wie auch mittlerer Größe. Diese werden von unterschiedlichen Bauwerber*innen realisiert und bilden

keine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit. Dies unterscheidet solche Entwicklungen eben etwa von der Entwicklung von Einkaufszentren, Hochschulen oder Krankenhäusern. Für derartige städtebauliche Vorhaben ist daher in aller Regel nur schwerlich ein Gesamtwille zur Ausführung wie auch das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhanges erkennbar bzw. abzubilden. So ergeben sich in der Praxis Fragen der Abgrenzung und Feststellung, ob allenfalls einzelne Teile, jedoch nicht die Entwicklung insgesamt, in den Anwendungsbereich dieses Tatbestandes fallen.

Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung für Wohnen, Bildung und Gesundheit:

Geopolitischen und demographischen Entwicklungen des Bevölkerungswachstums und Zuzugs einerseits stehen andererseits steigende Planungs-, Errichtungs- und Betriebskosten wie auch Lebenshaltungskosten der Bevölkerung gegenüber, dies vor dem Hintergrund administrativ und rechtlich immer komplexer werdender Genehmigungsverfahren mit stark steigenden Verfahrensdauern. Auch ist die öffentliche Hand für sich zunehmend bestrebt in ihren Vorhaben erhöhte Umweltstandards zu berücksichtigen und umzusetzen.

Es wird daher angeregt, hinsichtlich derartiger Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung Erleichterungen im Rahmen der Tatbestände und Schwellenwerte explizit zu etablieren. Dies bildet einen Ausgleich bei Wahrung der Schutzziele zwischen Umweltschutz und verfügbarer Grundversorgung. Eine solche Erleichterung wäre insbesondere hinsichtlich von Vorhaben des sozialen Wohnbaus im öffentlichen Interesse. Ein dabei zu berücksichtigender Aspekt könnte etwa die nachweisliche Berücksichtigung erhöhter Standards auf Grund öffentlicher bzw. gesetzlicher Förderkriterien sein oder die Projektierung auf Flächen, die dem geförderten Wohnbau gewidmet sind.

Der Gesetzgeber hat auch für andere Vorhaben mit besonderem öffentlichem Interesse, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende gewisse Erleichterungen vorgesehen. Insofern wären Erleichterungen in den vorgenannten Bereichen durchaus systemkonform.

Der geltende Tatbestand, der aufgrund unionsrechtlicher Bedenken gegen die Vorfassung angepasst wurde, geht deutlich zu weit. Durch die Novelle 2023 wurde der Schwellenwert gesenkt und auch die „Magnetwirkung" der Handelseinrichtungen fallen gelassen. Damit wird aber in Wien jeglicher Wohnbau - ab Erreichen der Schwellenwerte in lit. d - einer Einzelfallprüfung unterworfen. Auf die Träger des sozialen Wohnbaus wirkt diese abschreckend; auf dem freien Markt werden die zusätzlichen Kosten auf die Eigentümer*innen bzw. Mieter*innen der zu errichtenden Wohnungen umgelegt. Insofern sollte der Wohnbau von der Definition von Städtebauvorhaben ausgenommen werden oder in § 3 Abs. 4a vorgesehen werden, dass die eingeschränkte Einzelfallprüfung auf Fläche und Boden auf Städtebauvorhaben, deren überwiegender Zweck im Wohnbau besteht, ausgedehnt wird.

C. Zu den (weiteren) Änderungen

1. Zu Z 3 und Z 14 (§ 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 3)

Bei der neuen Bestimmung, welche die Umgehung der UVP-Pflicht hintanhalten soll, ist völlig unklar, nach welchen objektiven Kriterien (siehe Erläuterungen) vorzugehen ist. Hinsichtlich des Umgehungsschutzes wird somit künftig nachzuweisen sein, ob seitens der Projektwerberin/des Projekt-

werbers bei der Planung des jeweiligen Vorhabens Umgehungsabsicht vorlag. Die derzeit geltenden Kumulierungsbestimmungen kamen unabhängig von einer solchen Absicht zur Anwendung.

2. Zu Z 11 (§ 3 Abs. 8)

Völlig unklar ist, wie die Behörde mit vorgelegten Unterlagen für eine Einzelfallprüfung umzugehen hat, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 und 4a oder des § 3a Abs. 1-3 nicht erfüllt sind. Ergebnis einer auf Basis dieser Unterlagen vorgelegten Einzelfallprüfung kann nur keine UVP-Pflicht sein, da andernfalls die UVP-Pflicht für Vorhaben festgestellt würde, bei denen die Schwellenwerte bzw. Kriterien des Anhanges 1 nicht erfüllt sind.

Eine Haftungserleichterung für durch die Behörde beigezogene Sachverständige wird begrüßt. Unklar ist, warum die Sachverständigenhaftung nur auf das Feststellungsverfahren eingeschränkt werden soll, vielmehr sollte dies aus sachlichen Überlegungen für alle UVP-Verfahren gelten.

3. Zu Z 12 (§ 3 Abs. 10)

Der Entfall der Verordnungsermächtigung ist nicht nachvollziehbar, zumal Anhang 2 (siehe Erläuterungen, 1) – und damit insbesondere auch die Kategorie D - unverändert bleiben soll. Die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft.

4. Zu Z 14 (§ 3a)

Die gesetzliche Vermutung in Abs. 2a ist unklar, zumal im Rahmen der durchzuführenden Einzelfallprüfung ohnehin eine Beurteilung zu erfolgen hat.

5. Zu Z 22 (§ 5 Abs. 1a)

Der vorgeschlagene § 5 Abs. 1a stellt augenscheinlich auf den Regelfall des konzentrierten Genehmigungsverfahrens ab, berücksichtigt aber die Städtebauvorhaben nicht ausreichend. An dieser Stelle wäre klarzustellen, wie mit Städtebauvorhaben (Z 18 lit. b und d des Anhangs 1, vgl. aber Anmerkung zu Städtebauvorhaben) umzugehen ist.

6. Zu Z 29 (§ 6 Abs. 2a)

Die ausdrückliche gesetzliche Anordnung wird begrüßt.

7. Zu Z 30 (§ 7 Abs. 2)

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist von 9 Monaten auf 6 Monate wird abgelehnt, da damit dem Umfang und der Komplexität von UVP-Verfahren nicht entsprochen wird. Ein Abgehen vom auch in § 73 Abs. 1 AVG festgelegten Standardfall ist hier sachlich geboten.

8. Zu Z 32 (§ 8 Abs. 2 und 3)

In Abs. 2 wäre klarzustellen, dass das Recht auf Akteneinsicht ab der Kundmachung des Vorhabens

nicht für die antragstellende Person gelten kann. Dieser muss von Beginn an Akteneinsicht zukommen.

Der neu vorgeschlagene § 8 Abs. 3 sieht nunmehr die Zustellung des Bescheides im Wege des RIS vor, dies erscheint sinnvoll.

9. Zu Z 46 (§ 12)

Die Neuregelung des Abs. 1 wird ebenso wie der einleitende Satz des Abs. 2 begrüßt und dient vor allem der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der bisherigen Verwaltungspraxis.

10. Zu Z 49 (§ 13 Abs. 2)

Zumindest in den Erläuterungen sollte für Wien (vgl. etwa Art. 108 B-VG) klargestellt werden, dass dieselbe Organisationseinheit (in ihrer jeweiligen Landes- bzw. Gemeindefunktion) die Kundmachung bei der Behörde als auch als Standortgemeinde vornehmen kann.

11. Zu Z 51 (§ 14 Abs. 5)

Die Regelung wird begrüßt. Zumindest in den Erläuterungen sollte aber exemplarisch dargelegt werden, an welchen Kriterien (etwa Seitenanzahl, Schriftgrößen etc.) sich die Behörde bei der Festlegung des Höchstumfangs orientieren kann.

12. Zu Z 54 (§ 16 Abs. 2)

Diese Regelung erscheint nicht erforderlich, da bereits bisher eine Bewilligung nur dann konsumiert werden konnte, wenn sich betroffene Parteien auch zivilrechtlich geeinigt haben. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass dem Legalitätsprinzip nicht widersprochen wird. Auch scheint im Hinblick auf die in den Erläuterungen (Seite 11) genannten Beispiele die Wahl der Wortfolge „strittige Auffassungen“ als nicht ideal.

13. Zu Z 56 (§ 16b)

Laut Erläuterungen (ad. 16b, S. 11 f.) soll die neue Vorentscheidung eine Erleichterung für die antragstellende Person sein, um einzelne kritische Punkte wie z.B. strittige Widmungsfragen, geplante Technologien oder die Zulässigkeit von Vorhaben in bestimmten Schutzzonen vorab zu klären. Diese Möglichkeit, rechtliche Fragen vorab zu beleuchten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Abstellen auf ein alleiniges Antragsrecht der Projektwerberin/des Projektwerbers im Hinblick auf spätere Änderungen der Vorentscheidung im Hauptverfahren ist jedoch kritisch zu beurteilen, insbesondere wenn etwa die Beurteilung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Themenbereiche quasi „eingefroren“ werden und nicht einmal die UVP-Behörde z.B. das Auftreten von geschützten Arten in einem weiteren Verfahrensstadium prüfen kann.

14. Zu Z 63 (§ 17 Abs. 4a bis 4d)

Auf die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz wird hingewiesen.

Laut Erläuterungen (ad. § 17 c, S. 15) soll es Projektwerbenden möglich sein, statt der Setzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einen finanziellen Ausgleich zu leisten, sofern das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und Maßnahmen als nicht möglich bzw. unzumutbar eingestuft werden.
In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass die Setzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für nachteilige naturschutzfachliche Eingriffe bei Vorhaben der Energiewende und somit z.B. bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Grünraum aufgrund des öffentlichen Interesses per se hintangestellt werden. Eingriffe auf Kosten etwa geschützter Arten können somit ausschließlich monetär kompensiert werden.

Zudem ist im Hinblick auf die geplante Bestimmung des § 17 Abs. 4d anzumerken, dass durch die Verwirklichung von Maßnahmen im selben oder in angrenzenden Bundesländern die räumliche (und auch zeitliche Nähe) zum beantragten Vorhaben nicht mehr gewährleistet ist. Durch die Leistung von Ausgleichszahlungen an einen Fonds bzw. eine Stiftung, welche*r diese Gelder wiederum zwar für zweckgebundene, jedoch allgemein formulierte Maßnahmen zum Einsatz bringt, wird für den konkreten Eingriff kein geeigneter Ausgleich durchgeführt.

Der neue § 17 Abs. 4a lautet: „Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist oder die Maßnahmen durch Verträge festgehalten, dokumentiert und deren Durchführung dauerhaft sichergestellt ist, können die Durchführung sowie die Finanzierung der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen (Flächenpools) angerechnet werden. […]."

Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) eine Anrechnung von Ausgleichsflächen, die nur eine vertragliche Grundlage haben, kritisch gesehen wird. Es wird daher angeregt eine Anrechnung von Ausgleichsflächen nur bei Vorliegen einer die Erhaltung der Flächen sichernden behördlichen Entscheidung zuzulassen.

15. <u>Zu Z 72 und 73 (§ 17a)</u>

In den Erläuterungen sollte neben dem Hinweis auf das jeweilige Materienrecht eine beispielhafte Aufzählung enthalten sein. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen der Verkehrswende, etwa der Ausbau des hochrangigen öffentlichen Verkehrs, ein hohes öffentliches Interesse zukommt.

Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Tatbestands vorgeschlagen: das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug" führt in der Vollzugspraxis dazu, dass selbst bei erheblichen Mehrkosten für die öffentliche Hand eine solche Gefahr als nicht vorliegend erkannt wird. Das hat zur Folge, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt. Zumindest für Vorhaben mit hohem öffentlichem Interesse sollte auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet und mit einer Interessenabwägung das Auslangen gefunden werden können. § 17a sollte daher grundlegend modifiziert und auf eine reine Interessenabwägung (ohne Gefahr in Verzug) abgestellt werden. Zumindest für Infrastrukturvorhaben, bei denen regelmäßig ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, könnte damit eine sinnvolle Regelung, die nicht bloß totes Recht darstellt, getroffen werden.

Die Setzung und Ausdehnung von Maßnahmen zur Verfahrenserleichterung bzw. -beschleunigung für Vorhaben im öffentlichen Interesse wird grundsätzlich begrüßt.

Zu der gegenständlichen Regelung besteht jedoch noch Bedarf zur Klärung insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

a. Welche Vorhaben gelten neben solchen der Energiewende insbesondere als „Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse" iSd § 17a UVP-G?
b. Welche Anforderungen bzw. Kriterien um im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zu § 17a UVP-G das Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses aus dem Materienrecht rechtssicher ableiten zu können.

Werden Beschwerden ohne substanziellen Inhalt („Blankobeschwerden") eingereicht, dann soll die Behörde zum Missbrauchsschutz die aufschiebende Wirkung solcher Beschwerden bei Vorhaben, die im hohen öffentlichen Interesse liegen, ausschließen können. So können die Projektwerbenden bei Bedarf Schritte zur Umsetzung des Projektes bereits setzen (vgl. Maßnahme 6 des Entwurfs).

Hiezu soll der Anwendungsbereich der Bestimmung des § 17a Abs. 1 UVP-G bezüglich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung neben Vorhaben der Energiewende auch auf anderen Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse ausgeweitet werden. Das Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses ergibt sich laut den Erläuterungen insbesondere aus dem Materienrecht. Die Erläuterungen geben hiezu keine weitere (beispielhafte) Darstellung, welcher Vorhaben hiervon erfasst sein sollen oder wie das Vorliegen des hohen öffentlichen Interesses aus dem Materienrecht abgeleitet werden kann bzw. soll.

Es ist im gegenständlichen Regelungsumfeld eine Einordnung von Vorhaben in eine mehrstufige Systematik an Interessensgewichtungen vorzunehmen.

- allgemeine Vorhaben
- Vorhaben im öffentlichen Interesse
- Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse
- Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse

Hinsichtlich der erfassten Vorhaben ist zu beachten, dass insbesondere ein stetig steigender Bedarf einer zeitnahen und kosteneffizienten bedarfs- bzw. gebietsbezogenen Umsetzung von Vorhaben öffentlicher Grundversorgung für Wohnen, Bildung und Gesundheit besteht. Dies ist von hohem öffentlichem Interesse. Angesichts der aktuellen Entwicklungen rasant und massiv steigender Kosten für Planung, Errichtung und Betrieb solcher Vorhaben bildet der Faktor Zeitablauf auch einen zunehmend kritischen Kostenfaktor. Insbesondere im Bereich des sozialen Wohnbaus besteht ein hoher Bedarf an ausreichend und zeitnahe verfügbaren und leistbarem Wohnraum, wobei die genannten Kostenfaktoren dem Streben nach Schaffung leistbaren Wohnraums massiv entgegenlaufen. Diese schlagen sich letztlich auch auf die Wohnkosten der Bürger*innen nieder.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung aus dem Materienrecht ist zu bemerken, dass etwa nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien für derartige Vorhaben grundsätzlich die gleichen materiellen wie auch verfahrensrechtlichen Anforderungen Geltung finden wie für sonstige Bauvorhaben. So sind diese insbesondere nicht explizit als im „*hohen öffentlichen Interesse*" gelegen ausgewiesen. Normiert ist allgemein teils eine vorzunehmende Abwägung von Maßnahmen mit öffentlichen Interessen, so etwa im Rahmen der Berücksichtigung von Anforderungen des Stadtbildes im Sinne des

§ 85 Bauordnung für Wien. Die Einordnung als Vorhaben im öffentlichen Interesse ergibt sich sohin aus einer allgemeinen Bewertung im Gesamtkontext.

Es sollte daher klargestellt sein, dass hier eine Ermessensentscheidung bzw. diesbezügliche Bewertung auch abseits einer expliziten Ausweisung in Materienrechten zulässig ist. Jedenfalls sollte es nicht erforderlich sein müssen durch weitere legistische Maßnahmen im Materienrecht der Länder erst diesbezüglich entsprechende Kriterien implementieren zu müssen.

Es sollte somit etwa nicht erforderlich sein, Änderungen in der Bauordnung für Wien vornehmen zu müssen um eine Ableitung iSd § 17a Abs. 1 UVP-G rechtssicher vornehmen zu können.

Dies ist gerade im städtischen Raum für die Entwicklung und Verwirklichung derartiger Vorhaben von wesentlicher Bedeutung.

16. Zu Z 78 (§ 19 Abs. 3)

In § 19 wäre die Parteistellung für Verfahren gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1a festzulegen. Sinnvoll erscheint es, an die Parteistellung nach dem jeweiligen Materienrecht anzuknüpfen. Alternativ könnte eine Regelung innerhalb des § 5 Abs. 1a, ähnlich Z 69, erfolgen.

Darüber hinaus wird auf die Anmerkungen zu Z 22 hingewiesen.

17. Zu Z 79 (§ 19 Abs. 4)

Den Erläuterungen (Seite 16) ist zu entnehmen, dass im Gründungsprozess eine Bescheinigung der aufrechten Meldung zu erbringen ist, welche entfallen kann, wenn die Unterschrift vor den Gemeindeorganen unter Nachweis der Identität geleistet wird. Diese Notwendigkeit lässt sich dem Gesetzestext nicht ausdrücklich entnehmen, weswegen angeregt wird, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

18. Zu Z 82 (§ 19 Abs. 8)

Angemerkt wird, dass die Streichung der Verfahrensteilnahme für Umweltorganisationen in unmittelbar angrenzenden Bundesländern zu eng gefasst. Die vollständige Streichung der Mitspracherechte von Umweltorganisationen in angrenzenden Bundesländern missachtet die ökologische Dimension von Umwelteffekten, die über Ländergrenzen hinauswirken.

Eine anerkannte Umweltorganisation sollte daher zumindest die Möglichkeit erhalten, an jenen Verfahren teil-zunehmen, die Vorhaben in direkt benachbarten Gemeinden betreffen.

19. Zu Z 86 (§ 20)

Häufig sind Abschnitte eines Vorhabens, die als solche nicht separat genehmigt wurden, bereits technisch errichtet und betriebsbereit, bevor das Gesamtvorhaben realisiert bzw. in Betrieb genommen werden kann (zB weil Anschlussstellen oder sonstige Schnittstellen Dritter noch fehlen, etwa beim Zusammentreffen einer Gemeinde- mit einer Bundesstraße). Nach derzeitiger Vollzugspraxis kann eine Teilverkehrsfreigabe nur erfolgen, wenn sie als solche mitgenehmigt wurde.

In der Praxis könnte aber häufig bereits durch eine Teilinbetriebnahme eine Entlastungswirkung eintreten. Es ist der Bevölkerung diesfalls nicht zuzumuten, den Abschluss eines gesonderten Änderungsverfahrens abzuwarten, obwohl bereits ein Teil des Vorhabens errichtet wurde und nur aus rechtlichen Erwägungen nicht genutzt werden kann.

Ebenso wenig ist es sinnvoll, die geringfügige Abweichung von Auflagen, die nach dem Gesetz auch erst im Nachhinein genehmigt werden kann, mit Verwaltungsstrafen zu sanktionieren. Insofern sollten die Ausnahmetatbestände auch auf diesen Fall erweitert werden.

20. Zu Z 106 (§ 42a)

Die Klarstellung, wonach das Fortbetriebsrecht auch die Errichtung des Vorhabens umfasst, wird begrüßt. Es wird aufgrund von Praxiserfahrungen vorgeschlagen, den einjährigen Zeitraum zu erstrecken. Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass das Fortbetriebsrecht auch für die Bauphase gilt. Im Falle der Aufhebung eines Erkenntnisses des BVwG in der Bauphase wäre mit hohen Stillstandskosten zu rechnen. Betrachtet man aber die Entscheidungsdauer des BVwG bei komplexen Verfahren, so sollte dieses Fortbetriebsrecht auf zwei bis drei Jahre verlängert werden.

21. Zu Z 108 (§ 45)

Die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 45 Z 2 lit b UVP-G 2000 mit Verwaltungsstrafe bedroht. Für Fälle bei denen etwa gemäß § 20 Abs. 4 oder dem vorgeschlagenen Abs. 1a UVP-G 2000 eine geringfügige Abweichung genehmigt werden kann, wäre eine gesetzliche Ausnahme von der Strafbestimmung geboten.

Auf ein redaktionelles Versehen in den Erläuterungen (Seite 21) wird hingewiesen: Z 108 wird hier als Z 1081 bezeichnet.

22. Zu Anhang 1 Z 19a

Begrüßt wird die Schaffung eines Tatbestandes für Rechenzentren. Rechenzentren haben einen hohen Energiebedarf, Auswirkungen auf das Stromnetz, geben Wärme an ihre Umgebung ab und benötigen große Mengen an Wasser zur Kühlung. Das ausschließliche Abstellen auf die Anschlussleistung ist kritisch zu sehen, da von den gegenständlichen Zentren in der Regel erhebliche Umweltauswirkungen wie z.B. Versiegelung, Wasser- und Strombedarf sowie Abwärme ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Klimaziele, des steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energien sowie der Auswirkungen auf die Ressource Wasser wird angeregt, eine Reduktion der Schwellenwerte auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu prüfen. Die meisten mittelgroßen bis großen Rechenzentren wären aufgrund der hohen Schwellenwerte nicht UVP-pflichtig.
Weiters sollte auch auf den Wasserverbrauch Rücksicht genommen werden und Grenzen für eine Wasserentnahme geprüft werden. Zudem sollten Aspekte des Kühlwasserbedarfs und der Abwärmenutzung mitaufgenommen werden.

Mangels ausdrücklicher Übergangsbestimmung wird davon ausgegangen, dass die Z 19a („Neuerrichtung von Rechenzentren") am Tag nach Kundmachung (vgl Art. 49 Abs. 1 B-VG) auch für laufende Verfahren Anwendung findet.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22 (zur Zl. MA22-1327260-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur